

56

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 314/69

URTEIL

Verkündet am

28. September 1972

P o h l

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, L[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Mathilde W [REDACTED] geborene B [REDACTED],

[REDACTED] R [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist aus Gründen der Rasse in ihrem beruflichen Fortkommen (privater Dienst) geschädigt worden. Sie erhält seit 1958 rückwirkend ab 1. November 1953 eine Berufsschadensrente nach § 93 BEG. Durch Bescheid vom 6. Oktober 1966 wurde diese Rente ab 1. Oktober 1966 auf 544 DM erhöht.

Wegen des Berufsschadens ihres Ehemannes wurden der Klägerin als dessen Alleinerbin 1958 und 1961

- 3 -

15.069 DM Kapitalentschädigung zuerkannt. Nachdem sie mit Schreiben vom 27. Oktober 1965 gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 86 Abs. 2, 4 BEG die Rente gewählt hatte, bewilligte ihr die Behörde mit Bescheid vom 7. Juni 1966 eine laufende Rente von 393 DM ab 1. August 1966 und von 409 DM ab 1. Oktober 1966. Auf die 27.243 DM Rentennachzahlung ab 1. Januar 1960 rechnete sie die 15.069 DM Kapitalentschädigung an. Die verbleibenden 12.179 DM und die laufende Rente wurden der Klägerin ausgezahlt.

Die eigene Berufsschadensrente der Klägerin wurde zunächst nicht mit ihrer Berufsschadenswitwenrente verrechnet. Erst mit Änderungsbescheid vom 19. Oktober 1967 setzte die Behörde die Rente nach § 86 BEG gemäß § 141 f in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG rückwirkend ab 1. Januar 1960 herab. Dabei ergab sich bis 30. November 1967 eine Überzahlung von 27.979 DM. Die laufende Berufsschadenswitwenrente setzte die Behörde ab 1. Dezember 1967 auf 115 DM neu fest (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 28. September 1972 - IX ZR 313/69).

Mit einem weiteren Bescheid vom 23. Oktober 1967 rechnete die Behörde die bei der Berufsschadenswitwenrente überzahlten 27.979 DM ab 1. Dezember 1967 auf die laufende eigene Berufsschadensrente der Klägerin in der Weise an, daß diese Rente zur Hälfte einbehalten und nur noch jeweils 272 DM ausgezahlt wurden.



Mit der Klage begehrt die Klägerin Weiterzahlung der eigenen Berufsschadensrente von 544 DM ab 1. Dezember 1967. Das Landgericht hat das beklagte Land entsprechend dem Klageantrag verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision beantragt er Abweisung der Klage, hilfsweise Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Klägerin hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, den rechtskräftigen Bescheid vom 7. Juni 1966 über die Zuerkennung einer ungekürzten Berufsschadenswitwenrente nach § 86 Abs. 2, 4 BEG nachträglich abzuändern. Daher komme auch die Rückforderung von 27.979 DM durch den angefochtenen Bescheid vom 23. Oktober 1967 nicht in Betracht. Beim Übersehen der Verrechnungsvorschrift des § 141 f BEG liege ein Fall des Widerrufs nach §§ 200 ff BEG nicht vor, so daß der Bescheid vom 7. Juni 1966 als begünstigender Verwaltungsakt grundsätzlich unwiderruflich sei. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei die Regelung des Widerrufsrechts nach §§ 200 ff BEG erschöpfend und lückenlos. Es könne deshalb nicht auf die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze

des Verwaltungsrechts über die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes zurückgegriffen werden.

Das Berufungsgericht hat zu Recht die nachträgliche Änderung der unanfechtbaren Rentenbescheide der Klägerin und die Zulässigkeit einer Anrechnung der bei der Berufsschadenswitwenrente überzahlten 27.979 DM auf deren eigene laufende Berufsschadensrente verneint. Der Senat hat in der Parallelsache IX ZR 313/69 durch Urteil vom 28. September 1972 - zur Veröffentlichung bestimmt - entschieden, daß im Falle der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berichtigung oder den Widerruf des Bescheides vom 7. Juni 1966 nach § 319 ZPO oder §§ 200 ff BEG nicht vorliegen, eine Neufestsetzung der Rente nicht auf §§ 206 und 206 a BEG gestützt werden kann und auch Treu und Glauben eine nachträgliche Änderung des Bescheides nicht rechtfertigen. Hierauf wird verwiesen. Nicht anders ist die Rechtslage bei dem unanfechtbaren Bescheid über die eigene Berufsschadensrente der Klägerin vom 6. Oktober 1966. Auch insoweit liegen keine Umstände vor, die eine nachträgliche Änderung dieses Bescheides zulassen. Damit hat der Beklagte auch keine rechtliche Möglichkeit, die bei der Berufsschadenswitwenrente der Klägerin überzahlten 27.979 DM zurückzufordern oder auf deren eigene Berufsschadensrente anzurechnen.

Die Revision des beklagten Landes wird deshalb mit der Kostenfolge aus § 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai Zorn Henkel Fuchs Dr. Thumm